

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 11.11.2021
<u>Status:</u> öffentlich	Az.: 263-21 ko E: 13.10.2021	Nr.: 3H/6235/2021

Beratungsfolge:

07.12.2021 Ortsgemeinderat Wasserliesch

Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf den Grundstücken in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 252/1 und 251/3 (Hauptstraße)

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen auf den o. g. Grundstücken ein Mehrfamilienwohnhaus mit 9 Wohneinheiten zu errichten. Insgesamt werden für das Mehrfamilienwohnhausgebäude 18 Pkw-Stellplätze (straßenseitig 6 Pkw-Stellplätze, im rückwärtigen Grundstücksbereich eine Stellplatzanlage mit 12 Stellplätzen) geschaffen.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Bereits in der Sitzung des Bau- und Umweltschutzes der Ortsgemeinde Wasserliesch am 03.05.2021 wurde eine dem vorliegenden Bauantrag entsprechende Bauvoranfrage beraten.

Der Bau- und Umweltausschuss sprach in dieser Sitzung folgende Empfehlungen aus:

In Anlehnung an die ursprüngliche Bestandsfirshöhe von 13,20 m darf die maximale Firshöhe des Mehrfamilienwohnhausgebäudes eine Höhe von 13,40 m und eine Traufhöhe von 7,70 m nicht überschreiten.

Der Bauantrag muss dem Ortsgemeinderat oder dem Bau- und Umweltausschuss vor Erteilung der Baugenehmigung zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB vorgelegt werden.

Mit dem Bauvorbescheid vom 12.05.2021 wurde schriftlich den Antragstellern die Baugenehmigung ihres Vorhabens in Aussicht gestellt, unter der Voraussetzung, dass die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften beachtet und folgende Bedingungen und Auflagen erfüllt werden:

1. Die maximale Firshöhe von 13,40 m und eine Traufhöhe von 7,70 m darf nicht überschritten werden.
2. Die Grundstücke Flur 1, Flurstück 252/1 und 251/3 sind katastermäßig zu vereinigen.

Laut dem nun vorliegenden Bauantrag wird eine Traufhöhe von 7,70 m sowie eine Firshöhe von 13,10 m eingehalten. Zudem ist laut Darstellung der Antragsteller eine dem vorgenannten Bauvorbescheid entsprechende Grundstücksvereinigung vorgesehen.

Der vorliegende Bauantrag entspricht somit dem in der Sitzung des Bau- und Umweltschutz der Ortsgemeinde Wasserliesch am 03.05.2001 definierten Bebauungsrahmens hinsichtlich der

maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe.

Beschlussvorschlag:

„Dem vorliegenden Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 Wohneinheiten und 18 Außenstellplätzen wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt.“
